

# BBW *Magazin*

6

Juni 2021 ■ 73. Jahrgang



Monatszeitschrift  
BBW –  
Beamtenbund  
Tarifunion

Der BBW und die neue Landesregierung

## Hochspannung liegt in der Luft

Seite 7 <

Hamburger  
Modell – Die  
Zeichen stehen  
auf Konfrontation

# Der Beamtenbund: Spitze für den öffentlichen Dienst.



Der BBW – Beamtenbund Tarifunion ist die starke Gewerkschaftsvertretung für Ihre Interessen und Ihre Rechte. Solidarisch, kompetent und erfolgreich. Werden Sie jetzt Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft – wie mehr als 140.000 Beamte und Tarifbeschäftigte im Südwesten.

## BBW – weil Stärke zählt.



**BBW**  
Beamtenbund  
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart  
Telefon 0711/16876-0 · Telefax 0711/16876-76  
bbw@bbw.dbb.de · www.bbw.dbb.de

> Editorial

*Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,*

Winfried Kretschmann wurde nun zum dritten Mal in Folge zum Ministerpräsidenten gewählt und das Kabinett steht. Was 2011 zunächst für eine Eintagsfliege gehalten wurde, bewahrheitet sich als langlebiger wie eine Schweizer Uhr. Der BBW – Beamtenbund Tarifunion und auch ich persönlich gratulieren dem alten und neuen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann zu seiner zweiten Wiederwahl und wünschen ihm eine glückliche Hand zum Wohle unseres Landes und zum Wohle des öffentlichen Dienstes, die beide untrennbar miteinander verbunden sind.

Unsere Glückwünsche gehen zudem an die wiedergewählte Landtagspräsidentin Muhterem Aras sowie an alle Ministerinnen, Minister und an die übrigen Funktionsträger im neuen Kabinett, unabhängig davon, ob sie wiedergewählt wurden oder neu in ihrer Funktion sind. Das Kabinett wurde etwas jünger und tatsächlich auch weiblicher. Was die neue Legislatur für uns als öffentlichen Dienst bereithalten wird, wird sich in den nächsten Monaten zeigen. Während des Wahlkampfes waren wir noch relativ optimistisch, insbesondere da uns die CDU wiederholt versichert hatte, sich für eine leistungsstarke öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg einzusetzen und noch verbliebene Beamtenopfer aus dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 zurückzudrehen. Unser Optimismus kam zum ersten Mal ins Wanken als der stellvertretende Ministerpräsident Thomas Strobl noch während der Koalitionsverhandlungen mit dem Vorschlag um die Ecke kam, mal

eben so 3 000 Stellen in der Landesverwaltung einzusparen. Die Grünen haben dieses Vorhaben abgelehnt, Gott sei Dank.

Beides war zwar bereits vor einem Monat bekannt, doch es ist und bleibt ein Aufreger – davon sprach zumindest die Stuttgarter Zeitung. Gemeint ist, dass die grün-schwarze Koalition sich „den Staat zur Beute gemacht“ hat: Ein weiteres zusätzliches Ministerium wurde eingerichtet, sodass wir inklusive des Staatsministeriums nun das Dutzend vollgemacht haben. Die Zahl der Staatssekretäre hat, wenn man das Staatsministerium wieder miteinrechnet, nun erstmals die beachtliche Zahl von 15(!) erreicht. Auch das gab es in der Geschichte unseres Landes noch nie.

Sind wir als BBW gegen eine stark aufgestellte Ministerialverwaltung? Nein, das sind wir grundsätzlich nicht! Außer wenn gleichzeitig von einer Regierungspartei gefordert wird, 3 000 Stellen in der Verwaltung abzubauen. Das passt dann nicht zusammen, und zwar ganz und gar nicht!

Erinnern wir uns an die erste Amtszeit von Winfried Kretschmann. Sie begann im Jahr 2011 und neben dem Kabinett wurden gerade einmal vier Staatssekretäre ernannt plus ein Staatsminister. Auf die seit 2011 deutlich angestiegenen Kosten (inklusive zugehörige Kosten für Mitarbeiterstab, Fahrer und Fahrzeuge) angesprochen, erwiderte Winfried Kretschmann sinngemäß: Man dürfe nicht an der Demokratie sparen, da wir einen starken Staat brauchen.

Der BBW begrüßt die Begründung unseres Ministerpräsidenten und hofft deshalb sehr, dass sich diese Einstellung nicht nur auf die Anzahl der Staatssekretäre bezieht, sondern für den gesamten öffentlichen Dienst Gültigkeit haben wird. Wir werden ihn und seine Landesregierung gegebenenfalls daran erinnern.

Im Mai kam auch die lange erwartete Steuerschätzung. Die Landesregierung nahm diese zum Anlass, noch einmal zu betonen, dass unbedingt gespart werden müsse. Fehlen doch im Haushalt nach ihrer Berechnung für 2022 Steuereinnahmen in Höhe von 3,6 Milliarden Euro, welche in den folgenden Jahren auf bis etwa 4,1 Milliarden Euro im Jahr 2024 anwachsen würden. Grundlage für dieses Defizit sind jedoch zu optimistische Prognosen in der Vergangenheit gewesen. Schaut man die Fakten, sprich die tatsächlichen Zahlen an, ergibt sich ein anderes Bild. Im Jahr 2019, also dem Jahr vor der Pandemie, verzeichnete Baden-Württemberg Steuereinnahmen in Höhe von 30,47 Milliarden Euro. Dies, und das möchte ich hier ausdrücklich betonen, waren die höchsten Steuereinnahmen in der Geschichte unseres Bundeslandes! Dann kam 2020 die Pandemie und mit ihr die Finanzkrise. Im Jahr 2021 ist die Pandemie noch immer gegenwärtig, doch zum einen sinken die Inzidenzen bundesweit und zum anderen wurde vieles von der Politik richtig gemacht, um der Pandemie und der Finanzkrise zu begegnen (Subventionen für die Wirtschaft, Lockdowns, Homeoffice et cetera). Die Mai-Steuerschätzung geht aktuell von Steuereinnahmen für das laufende Jahr 2021 in Höhe von 30,74 Milliarden Euro aus. Das sind dann wohlgerne 270 Millionen Euro mehr als im Jahre 2019 und wird einen neuen Rekord an Steuereinnahmen des Landes Baden-Württemberg darstellen. Natürlich wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Steigerung der Steuereinnahmen im Vergleich zu 2019 größer wäre als circa 0,89 Prozent. Doch in 2020 wären wir alle glücklich gewesen, wenn man uns



diese Steuereinnahmen bereits für 2021 vorhergesagt hätte samt der zuversichtlichen Einschätzung, dass die Einnahmen in den kommenden Jahren vermutlich wieder deutlich stärker ansteigen.

Ich möchte an dieser Stelle bezüglich des laut Koalitionsvertrag geplanten Landesantidiskriminierungsgesetzes für Baden-Württemberg noch einen Kommentar eines geschätzten Juristen und ehemaligen Oberbürgermeisters (Thomas J. Engeser) nachreichen, der sich in einem Leserbrief im Schwarzwälder Boten zur Beweislastumkehr wie folgt äußerte: „Heute braucht nur jemand etwas zu behaupten, und sei es noch so abstrus, und der Angegriffene muss den Beweis führen, dass jenes nicht stimmt.“ Ich will mir gar nicht ausmalen, welche Probleme mit diesem unnötigen Gesetz in praktisch sämtliche Bereiche unserer öffentlichen Verwaltung Einzug halten werden.

Die Inzidenzen sinken und die Impfquoten steigen, wir erhalten die seit Monaten vermissten Freiheiten peu à peu zurück und freuen uns, dass Urlaub machen wieder eine Option ist.

Ihr

Kai Rosenberger,  
BBW-Vorsitzender

In dieser Ausgabe

Für den öffentlichen Dienst enthält der Koalitionsvertrag wenig Erfreuliches – BBW kündigt gegen einschneidende Vorhaben der Regierung Widerstand an	4
Doppelbesteuerung von Renten – Bundesfinanzhof weist Klagen ab – doch: Gerichtsentscheidungen setzen Zeichen, auf die die Politik Antworten finden muss	6
Neue Regierung plant Öffnung der GKV für Beamtinnen und Beamte – Die Zeichen stehen auf Konfrontation	7
Steuereinnahmen stabilisieren sich – Aussichten sind besser als erwartet	8
Bürokratieabbau in Baden-Württemberg – Eine positive Bilanz gezogen	9
Verlängerung und Änderung der VwV-Freistellungsjahres Innenministeriums – BBW: Angebot und Nachfrage stimmen, dennoch sind Verbesserungen angesagt	10
Dritter Digitalisierungsbericht bilanziert Aktivitäten der vergangenen fünf Jahre – Der Ministerpräsident bringt es auf den Punkt: Wir müssen noch besser werden	12
Seminarangebote im Jahr 2021	14

> Impressum

**Herausgeber:** BBW – Beamtenbund Tarifunion, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.  
**Vorsitzender:** Kai Rosenberger, Zimmern. **Stellvertretende Vorsitzende:** Gerhard Brand, Murrhardt; Jörg Feuerbacher, Calw; Michaela Gebele, Karlsruhe; Joachim Lautensack, Bruchsal; Margarete Schaefer, Pforzheim; Alexander Schmid, Immenstaad.  
**Schriftleitung:** „BBW Magazin“: Kai Rosenberger, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Redaktion:** Heike Eichmeier, Stuttgart.  
**Landesgeschäftsstelle:** Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Telefon:** 0711.16876-0. **Telefax:** 0711.16876-76. **E-Mail:** bbw@bbw.dbb.de. **Postanschrift:** Postfach 10 06 13, 70005 Stuttgart.  
**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift erscheint zehnmal im Jahr. Für Mitglieder des Beamtenbundes Baden-Württemberg ist der Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder des dbb beträgt jährlich 15,90 Euro zuzüglich Postgebühren. Der Bezugspreis für das Einzelheft 2,- Euro zuzüglich Postgebühren. Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.  
**Verlag:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.  
**Verlagsort und Bestellschrift:** Friedrichstr. 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.  
**Versandort:** Geldern.  
**Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.  
**Layout:** Dominik Allartz, FDS, Geldern. **Titelfoto:** © MEV.  
**Anzeigen:** DBB Verlag GmbH, Mediacyber, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacyber@dbbverlag.de.  
**Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Andrea Franzen, **Telefon:** 02102.74023-714.  
**Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, Preisliste 38, gültig ab 1.10.2020. **Druckauflage:** 49 500 (IVW 1/2021). **ISSN 1437-9856**

Für den öffentlichen Dienst enthält der Koalitionsvertrag wenig Erfreuliches

# BBW kündigt gegen einschneidende Vorhaben der Regierung Widerstand an

„Jetzt für morgen handeln, das ist unser Anspruch. Konsequenter Klimaschutz, eine neue wirtschaftliche Stärke und echter Zusammenhalt – dieser Dreiklang steht im Zentrum unserer Politik.“ Mit diesen Worten umriss Ministerpräsident Kretschmann in seiner ersten Regierungserklärung dieser Legislatur die Politik der Landesregierung für die kommenden fünf Jahre. Zum öffentlichen Dienst sagte er nicht viel.

Wenn man von der geplanten Digitalisierungsoffensive im Bereich der Verwaltungen und im Bildungsbereich absieht, steht dazu auch wenig Konkretes im Koalitionsvertrag, abgesehen von der geplanten Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) und der geplanten Öffnung der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) für Beamtinnen und Beamte – beides Vorhaben, die der BBW mit aller Entschiedenheit ablehnt und die er nicht ohne Weiteres hinnehmen wird.

Am 5. Mai 2021 haben Ministerpräsident Kretschmann und Innenminister Thomas Strobl die Koalitionsvereinbarung der Öffentlichkeit vorgestellt. Am gleichen Tag tagte auch der Landeshauptvorstand des BBW – digital, wie in diesen Tagen üblich – und selbstverständlich waren der Koalitionsvertrag und die geplanten Eingriffe beim öffentlichen Dienst, die bereits in den Tagen vor der offiziellen Präsentation des Vertragswerks bekannt geworden waren, das zentrale Thema der Veranstaltung.

An Kritik mangelte es nicht. Mit Befremden nehme man in diesem Vertragswerk Tendenzen wahr, die jegliche Wertschätzung gegenüber öffentlich Beschäftigten vermissen lassen, war die einhellige Meinung. BBW-Chef Kai Rosenberger brachte es auf den Punkt: „Diese Koalitionsvereinbarung vermittelt tiefes Misstrauen



> BBW-Landeshauptvorstand tagte digital. Zwecks besserer Übertragung war nur zu sehen, wer das Wort hatte.

gegenüber dem öffentlichen Dienst und seinen Beschäftigten. Meine Organisation hat keinerlei Verständnis dafür, dass man ausgerechnet in Pandemiezeiten die Loyalität derjenigen infrage stellt, die das öffentliche Leben am Laufen halten“, heißt es in der Presseinformation des BBW vom 5. Mai.

Äußerst kritisch bewertet der BBW darin auch das beabsichtigte Landesantidiskriminierungsgesetz nach Berliner Vorbild. Mit einem solchen Gesetz stelle man ohne Not alle Beamtinnen und Beamte samt den Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst unter Generalverdacht. „Das werden wir nicht

tatenlos zulassen“, kündigte Vorsitzender Rosenberger an.

Er kann sich dabei auf den uneingeschränkten Rückhalt des BBW-Landeshauptvorstands stützen. Anders als gewisse DGB-Gewerkschaften sind die Delegierten mit ihrem Vorsitzenden der übereinstimmenden Meinung, dass man öffentlich Beschäftigte vor einem Antidiskriminierungsgesetz schützen muss. BBW-Chef Rosenberger nennt einen weiteren Grund: „Wenn man öffentlich Beschäftigte unter Generalverdacht stellt, unterläuft dies alle Bemühungen, um Gewalt gegen öffentlich Beschäftigte einzudämmen.“ Nach Überzeugung des BBW ist ein

solches Landesgesetz unangebracht und überflüssig. Schließlich sind die öffentliche Verwaltung und damit die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes schon aufgrund des Rechtsstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz und Art. 25 Abs. 2 Landesverfassung an Gesetz und Recht gebunden. Dazu gehöre zuallererst das Grundgesetz mit seinem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3: Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Deshalb steht für BBW-Landeschef Rosenberger auch fest: „Wir werden alles daransetzen, um dieses Vorhaben zu stoppen.“ Ähnliche Worte kommen vom DPoIG-Landesvorsitzenden Ralf Kusterer. Im Staatsanzeiger spricht er von „zerstörtem Vertrauen, egal ob das Gesetz mit oder ohne Beweislastumkehr kommt“. Bisher habe die CDU hinter und vor der Polizei gestanden, nun trage sie Thesen mit, die sie vorher ablehnte. Kusterer ist von den Christdemokraten im Land so enttäuscht, dass er inzwischen seine Mitgliedschaft im CDU-Arbeitskreis beendet hat.



© BBW (3)

> BBW-Chef Kai Rosenberger positionierte sich zum Koalitionsvertrag.

Der BBW wie auch die DPoIG halten Innenminister Thomas Strobl vor, er habe noch vor knapp einem Jahr angekündigt, dass er keine Polizeibeamten mehr nach Berlin entsenden werde, sollte für sie bei ihrem Einsatz auch das Antidiskriminierungsgesetz des Landes Berlin (LADG) gelten. Jetzt machten er und seine Landes-CDU mit den Grünen gemeinsame Sache für ein entsprechendes Gesetz für Baden-Württemberg. „Fragt sich, ob künftig andere Bundesländer keine Polizeibeamten mehr nach Baden-Württemberg mehr schicken“, merkte der DPoIG-Landeschef noch an.

Ein Blick nach Berlin: Das LADG, das dort für die gesamte Verwaltung gilt, soll Diskriminierung wegen der Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung verhindern. Diesen Ansatz trägt der BBW uneingeschränkt mit. Allerdings ist er überzeugt, dass es dafür keines Landesantidiskriminierungsgesetzes bedarf. Vor allem aber bedarf es keiner vergleichbaren Regelung wie in § 7 des LADG Berlin, der besagt: „Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die das Vorliegen eines Verstoßes wahrscheinlich machen, obliegt es der öffentlichen Stelle,

den Verstoß zu widerlegen.“ Das ist aus Sicht des BBW eine Beweislastumkehr und in letzter Konsequenz ein Generalverdacht gegenüber öffentlich Beschäftigten.

► **Ein tief Enttäuschter meldet sich zu Wort**

Ein Landesantidiskriminierungsgesetz wirkt sich negativ auf den gesamten öffentlichen Dienst aus. Betroffen davon ist nicht nur die Polizei. Es wirkt sich im Schulbereich genauso aus wie auch im Justizbereich. Wie ein solches Gesetz auf viele der Beschäftigten wirkt, hat Alexander Schmid, BBW-Vize und Landesvorsitzender der Gewerkschaft Strafvollzug BSBD, in einem Leserbrief im Staatsanzeiger trefflich zum Ausdruck gebracht. Deshalb sollte er im BBW-Magazin nicht fehlen:

„Ich bin tief enttäuscht und verunsichert, dass ich nach 40 Jahren öffentlichem Dienst, davon mittlerweile 30 Jahre im Justizvollzug, nun mittelbar erfahre, dass es wohl ein Gesetz braucht, damit der Diskriminierung durch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes Einhalt geboten werden kann. Es wird damit auch den vorhandenen vielfältigen und wie ich meine bestens funktionierenden Kontrollstrukturen, die schon jetzt

dafür Sorge tragen, dass Einzelfälle auch sanktioniert werden, ihre Wirksamkeit und Kompetenz abgesprochen. Ich mag mir nicht vorstellen, wie in der besonderen Arbeitswelt des Justizvollzuges mit seinen täglichen kritischen Situationen ein solches Signal des Misstrauens und des Generalverdachts sich auswirken wird. Werden meine Kolleginnen und Kollegen dann zum Freiwilligen für beschwerdefreudige Inhaftierte, die solch ein Gesetz und dessen Möglichkeiten dann gegen das System und unbeliebte (weil konsequente) Beamte instrumentalisieren könnten? Ist das der Dank für unsere Arbeit auch und gerade während der Pandemie? Wird sich nicht jeder Beschäftigte zukünftig zweimal überlegen, ob er eine (angezeigte und notwendige) Sanktion überhaupt noch androht oder gar umsetzt, wenn er sofort mit der „Keule des Diskriminierungsvorwurfes“ konfrontiert wird? Wird es da nicht einfacher, die Augen zu verschließen und sich nicht der Gefahr auszusetzen? Aber was muss jemanden am fernem und sicheren Schreibtisch all das interessieren ... das Fußvolk wird es schon schlucken? Eine Lehrstunde in Sachen: Wie erzeuge ich Politikverdrossenheit und treibe Menschen in die Arme falscher Propheten.“



> BBW-Vize Alexander Schmid empört sich über das geplante Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG).

## Doppelbesteuerung von Renten – Bundesfinanzhof weist Klagen ab – doch: **Gerichtsentscheidungen setzen Zeichen, auf die die Politik Antworten finden muss**

Am 19. Mai 2021 verhandelte das oberste deutsche Finanzgericht, der Bundesfinanzhof (BFH), in zwei Fällen über die Frage, ob die Renten in unzulässiger Weise doppelt besteuert werden. Inzwischen liegt in beiden Fällen das Urteil vor: Die Kläger sind unterlegen. Dennoch haben die Urteile weitreichende Folgen. Sie setzen Zeichen, auf die die Politik Antworten finden muss.

Als Rentnerin oder Rentner fragt man sich: Betrifft das auch mich, habe ich womöglich zu viel Steuern bezahlt? Die Antwort lautet so ähnlich wie die von Radio Eriwan: „Im Prinzip schon, aber ...“

Um was geht es genau? Im Jahr 2002 befasste sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage, ob die unterschiedliche Besteuerung von Renten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem bestimmten steuerpflichtigen Anteil (in der Regel 27 Prozent des Bruttobetrags) einerseits und die Besteuerung von Pensionen der Beamtinnen und Beamten (zu 100 Prozent) andererseits verfassungskonform ist. Das Gericht stellte fest, dass dies nicht der Fall war und gab dem Gesetzgeber auf, bis zum Jahr 2005 eine Neuregelung zu treffen, die den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entspricht.

Daher gilt ab dem Jahr 2005 eine grundlegend neue Rechtslage, die darauf abzielt, dass ab dem Jahr 2040 (Jahr des Rentenbeginns) alle Alterseinkünfte voll besteuert werden. Im Gegenzug werden die entsprechenden Beiträge in der Ansparrphase (also während des aktiven Berufslebens) dann steuerfrei gestellt.

Problematisch ist allerdings der Übergang vom alten System in das neue – also der Zeitraum 2005 bis 2040. Hier werden jährlich anwachsende Besteuerungsanteile einerseits berücksichtigt. Andererseits erfolgt



> **BBW-Vize Jörg Feuerbacher**

eine jährlich ebenfalls steigende prozentuale Anrechnung von Beiträgen in die Rentenversicherung. Dies soll sicherstellen, dass nichts doppelt versteuert wird.

Die im Gesetz vorgesehene Systematik, wonach von den Beiträgen des Arbeitnehmers nach der prozentualen Berücksichtigung jedoch der Arbeitgeberanteil abgezogen wurde (was im Ergebnis nur zu einer zu geringen Freistellung der Beiträge in der Arbeitsphase führt), war schon seit Längerem Gegenstand von Überlegungen, dass eine Doppelbesteuerung vorliegen könnte. Diese könnte dadurch entstehen, dass die Beiträge in die Rentenkasse aus bereits versteuertem Einkommen erfolgen und anschließend beim Rentenbezug erneut hierauf Steuer erhoben wird.

Bei den nunmehr verhandelten Fällen bestand die Besonder-

heit, dass nicht nur die typischen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wurden. In beiden Fällen lagen zu Teilzeiträumen freiberufliche Tätigkeiten vor, in einem Fall wurde in ein berufständisches Versorgungswerk eingezahlt. Im zweiten Fall wurden zusätzlich freiwillige Beiträge eingezahlt.

Ob daher aus den Entscheidungen Rückschlüsse für den im öffentlichen Dienst üblichen Fall gezogen werden können, dass ausschließlich Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenkasse eingezahlt wurden, kann erst nach Kenntnis der schriftlichen Urteilsgründe geprüft werden. Diese lagen bis zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Einer der Kernpunkte des Streits betraf die Frage, ob bei der Betrachtung einer möglichen Doppelbesteuerung nur auf die Einzahlung der Beiträge

und die später entstehenden Einkünfte abzustellen ist (wie die Kläger meinen) oder, ob vielmehr eine Gesamtbetrachtung der Steuerlast unter Einbeziehung des steuerlichen freibleibenden Existenzminimums (Grundfreibetrag) erfolgen muss, wie dies seitens der Bundesregierung gesehen wird.

Dabei geht es um viel Geld, was sich auch daran zeigt, dass das Bundesfinanzministerium von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, sich ins Verfahren einzuschalten. Bisher liegen zu dieser Frage nach Presseberichten bereits circa 150 000 Einsprüche bei den Finanzämtern.

Ohne auf die weiteren teils komplexen Detailfragen einzugehen, lautet die eigentliche Fragestellung in Wirklichkeit nicht, ob eine Doppelbesteuerung vorliegt, sondern vielmehr unter welchen Umständen eine solche Doppelbesteuerung zustande kommt und ob und gegebenenfalls in welcher Form eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes möglich ist.

Mit Urteilen vom 31. Mai 2021 entschied der BFH, in den vorliegenden Fällen liege keine Doppelbesteuerung vor; daher wurden die Klagen zurückgewiesen. Interessant an den Entscheidungen sind die Details: Zum einen betont das Gericht, dass der entschiedene Fall mit Rentenbeginn im Jahr 2007 keine Aussage darüber zulässt, ob

bei einem späteren Rentenbeginn genauso zu entscheiden wäre. Vielmehr dürfte „daher künftig rechnerisch in vielen Fällen [der Rentenfreibetrag] nicht mehr ausreichen, um die aus versteuertem Einkommen geleisteten Teile der [...] Beiträge zu kompensieren“. Das Gericht macht damit deutlich, dass in weiteren Fällen mit gegenteiligen Entscheidungen zu rechnen sein wird.

Auch in einem zweiten Kernpunkt schlug sich das Gericht auf die Seite der Kläger: Es wurde festgestellt, dass nur der Besteuerungsanteil mit

den eingezahlten Beiträgen zu vergleichen ist und weitere Entlastungen des Steuerrechts nicht zusätzlich berücksichtigt werden dürfen.

Auch wenn formal betrachtet die Kläger die Verfahren verloren haben, sind die Urteile als Teilerfolg zu werten. Es gilt das, was immer gilt: Ein Urteil entscheidet nur den Einzelfall, so dass sich der Gesetzgeber jedenfalls nicht zurücklehnen kann, sondern daraus die Konsequenz ziehen sollte, das Gesetz so ändern, dass eine Doppelbesteuerung in allen Fällen ausgeschlossen ist.

Zu hoffen bleibt, dass der ersten Reaktion von Bundesfinanzminister Scholz, wonach eine Anpassung der Rechtslage erfolgen soll, Taten folgen werden. Ob die Kläger nach Prüfung der schriftlichen Begründung den Gang zum Bundesverfassungsgericht beschreiten werden oder aber ob dies erst in weiteren Verfahren mit späterem Rentenbeginn erfolgt, bleibt abzuwarten. Mit einer zukünftigen Befassung des Themas durch das Bundesverfassungsgericht wird so oder so zu rechnen sein. Man muss also davon ausgehen, dass Rechtsklarheit weiter auf sich warten

lässt. Nachdem sich die Verwaltung bislang nicht entschließen konnte, die Steuerbescheide einstweilen vorläufig zu erlassen und damit eine Änderung für alle Betroffenen möglich zu machen, bleibt Rentnerinnen oder Rentnern nur die Möglichkeit, gegen entsprechende einschlägige Steuerbescheide Einspruch einzulegen und um Ruhen des Verfahrens zu bitten. Ein weiteres Verfahren ist beim FG Saarland unter dem AZ. 3 K 1072/20 anhängig.

*Jörg Feuerbacher,  
stellvertretender  
BBW-Vorsitzender*

## Neue Regierung plant Öffnung der GKV für Beamtinnen und Beamte

# Die Zeichen stehen auf Konfrontation

Die Zeichen stehen auf Konfrontation. Die neue grün-schwarze Landesregierung will offensichtlich auch in Baden-Württemberg das Hamburger Modell einführen. Das geht aus dem Koalitionsvertrag hervor. Der BBW ist entschieden dagegen. Gemeinsam mit Spitzen des PKV-Verbands haben BBW-Chef Kai Rosenberger und BBW-Justiziarin und Geschäftsführerin Susanne Hauth Möglichkeiten erörtert, wie man dieses Vorhaben der neuen Regierung stoppen kann. Der BBW setzt dabei auch auf die Einsicht der CDU. Denn schließlich käme das Hamburger Modell das Land teuer zu stehen.

Unter dem Unterpunkt „Gesetzliche Krankenversicherung öffnen“ wird auf Seite 19 des Koalitionsvertrags ausgeführt: „Die Prämien der privaten Krankenversicherung orientie-

ren sich nicht wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung am Einkommen, sondern am Beitrittsalter und am Gesundheitszustand. Beamtinnen und Beamte mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie Teilzeitkräfte werden dadurch überproportional belastet. Wir wollen Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg daher die Möglichkeit bieten, sich ohne finanzielle Nachteile für die gesetzliche Krankenversicherung zu entscheiden. Hierzu wird das Land den Arbeitgeberanteil übernehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen und ein Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt. Die Koalition sieht in dieser Entscheidung keine Veränderung der bundesrechtlichen Normen für die Mitgliedschaft in der

gesetzlichen Krankenversicherung sowie des Beihilfesystems.“ Beim BBW – und auch beim dbb – sieht man dies allerdings anders. Dort ist man überzeugt, dass ein Wahlrecht zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung für Landesbeamtinnen und Landesbeamte nur durch eine Änderung des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) auf Bundesebene erreicht werden kann. Denn ein freiwilliger Wechsel in die GKV ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 9 SGB V möglich. Vor allem ist die Übernahme für GKV-versicherte Beamte im SGB V nicht vorgesehen beziehungsweise nicht möglich. Hinzu kommt, dass nach Einschätzung des BBW mit der Öffnung der gesetzlichen Krankenkasse für Beamtinnen und Beamte der Weg in Richtung Bürgerversicherung bereit werden soll. „Das gilt es zu verhindern“, waren sich BBW-Chef Kai Rosenberger, Dr. Florian Reuther, geschäftsführendes Vorstandsmitglied im PKV-Verband, und Heiner Kausch (CDU), Leiter der Stabsstelle für Parlament und Regierung im PKV, einig. Sie plädieren bei der Krankenvorsorge für

Beamtinnen und Beamte für ein uneingeschränktes Festhalten am bewährten System, nämlich der Kombination von Beihilfe und privater Krankenversicherung. Gegen das Hamburger Modell spricht aus Sicht des BBW noch anderes, nämlich die Kosten. Argumentationshilfe dafür bekam er vor wenigen Wochen noch aus dem Staatsministerium: Die Einführung des Hamburger Modells käme das Land teuer zu stehen.

Ungeachtet dieser Erkenntnisse will die grün-schwarze Landesregierung die Öffnung der gesetzlichen Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte vorantreiben – ein Vorhaben, das sich dem BBW allein schon im Hinblick auf die angespannte Kassenlage nicht erschließt. Dass die CDU dabei mitmacht, sorgt beim BBW für Enttäuschung. Schließlich hatten sich vor der Wahl CDU-Abgeordnete immer wieder gegen das Hamburger Modell ausgesprochen. Jetzt setzen der BBW und auch der PKV-Verband auf Einsicht in den Reihen der CDU im Land wie auch im Bund.



## Steuereinnahmen stabilisieren sich

# Aussichten sind besser als erwartet

Die Steuereinnahmen Baden-Württembergs stabilisieren sich. Die Mai-Steuerschätzung ergibt für 2021 ein Plus von 657 Millionen Euro. Der neue Finanzminister Danyal Bayaz gibt sich zuversichtlich: „Die größten Einbrüche haben wir hinter uns.“ Die Zeichen stünden gut, dass sich dieser Trend fortsetzt. Doch noch sei man nicht über den Berg. Auch Innenminister Thomas Strobl dämpft allzu große Erwartungen: Große Sprünge seien nicht drin.

Mit „großen Sprüngen“ bei Investitionen in den öffentlichen Dienst rechnet der BBW nach der Lektüre des Koalitionsvertrags zwar nicht unbedingt. Seine Organisation werde aber nicht lockerlassen, notwendigen Investitionen im Personalbereich und in die Zukunft des öffentlichen Dienstes einzufordern, kündigte BBW-Chef Kai Rosenberger an.

Selten ist die Mai-Steuerschätzung hierzulande mit größerer Spannung erwartet worden. Grund dafür war nicht zuletzt der grün-schwarze Koalitionsvertrag. Das Regierungsprogramm steht nämlich fast komplett unter Haushaltsvorbehalt. Lediglich das Sofortprogramm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Krise ist ausgenommen. Deshalb hängt so vieles von dieser Steuerschätzung ab. Und die Aussichten sind nicht so schlecht wie befürchtet.

Nach den starken wirtschaftlichen Einbrüchen, die die Corona-Pandemie im vergangenen Jahr mit sich gebracht hat, stabilisiert sich die Situation. Das wirkt sich auch auf die Steuereinnahmen für Baden-Württemberg aus: So liegen sie 2021 nach der aktuellen Steuerschätzung um 657 Millionen Euro höher als im laufenden Landeshaushalt veranschlagt (Stand: Zweiter Nachtrag, auf Basis der Steuerschätzung vom September 2020). Für 2022 ergibt sich ein Plus von 466 Millionen Euro im Vergleich zur mittelfristigen

Finanzplanung, der die Steuerschätzung vom November 2020 zugrunde liegt.

Bei genauerem Hinsehen klappt allerdings in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes, die auf der Steuerschätzung vom November 2020 fußt, eine Lücke von 3,6 Milliarden Euro in 2022 und 3,7 und 4,1 Milliarden in den Folgejahren.

„Gerade als Industrieland hat die Pandemie uns in Baden-Württemberg im Kern hart getroffen. Die größten Einbrüche haben wir nun hinter uns. Die umfangreichen staatlichen Hilfen von Bund und Ländern wirken, beim Impfen machen wir gute Fortschritte, in der Wirtschaft geht es aufwärts. Die Steuereinnahmen ziehen jetzt langsam nach“, bilanzierte Finanzminister Danyal Bayaz. „Die Zeichen stehen gut, dass sich dieser Trend fortsetzt – auch wenn wir in Baden-Württemberg mit unserem hohen Exportanteil immer auch die globalen Entwicklungen genau im Blick haben müssen.“ Die Richtung stimmt, gibt sich Bayaz optimistisch. Das sei umso wichtiger, da das Land mit der Gestaltung von Klimaschutz, der Digitalisierung und der Bildungslandschaft wichtige Zukunftsaufgaben vor sich habe. Außerdem habe man nach wie vor sehr hohe coronabedingte Mehrkosten wie beispielsweise für die Impfzentren, deren Betrieb auch in den kommenden Wochen sichergestellt werden müsse, um das

Impfziel nicht zu gefährden. Zusätzlich würden die Schnelltests an Schulen und Kitas, die in hohem Maße vom Land finanziert werden, hohe Kosten mit sich bringen.

### ■ **Einnahmen 2021 liegen leicht über dem Niveau vor der Krise**

Für 2021 rechnen die Steuerschätzer mit Nettosteueereinnahmen von insgesamt 30,74 Milliarden Euro. Im aktuellen Haushalt sind 30,08 Milliarden Euro veranschlagt (daraus ergibt sich das Plus von 657 Millionen Euro). Damit könnten die Einnahmen leicht über dem Niveau vor der Krise liegen: 2019 betragen die Nettosteueereinnahmen Baden-Württembergs rund 30,47 Milliarden Euro. Im Vorkrisenjahr 2019 waren für das Jahr 2021 allerdings noch Nettosteueereinnahmen von 32,23 Milliarden Euro erwartet worden. Zum Steuerniveau, wie es vor der Corona-Krise für 2021 prognostiziert worden war, fehlen allerdings noch rund 1,5 Milliarden Euro. „Angesichts steigender Steuereinnahmen können wir deshalb zwar optimistisch sein, für Euphorie ist es allerdings noch viel zu früh“, sagt der Finanzminister.

### ■ **Die prognostizierten Steuereinnahmen für Baden-Württemberg bis 2025**

Für 2022 geht die mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024



von Steuereinnahmen in Höhe von 30,99 Milliarden Euro aus, die Mai-Steuerschätzung liegt nun bei 31,46 Milliarden Euro (plus 466 Millionen Euro). 2023 könnte das Plus 482 Millionen Euro betragen: Die Mittelfristige Finanzplanung setzt Nettosteueereinnahmen von 31,91 Milliarden Euro an, die Steuerschätzung ergibt 32,39 Milliarden Euro.

Gegenüber der letzten Prognose vom November ergibt sich für die Gemeinden, Städte und Kreise in Baden-Württemberg im Jahr 2021 lediglich ein leichtes Minus von 47 Millionen Euro. Ähnliches gilt für das Jahr 2022 mit einem leichten Minus von 41 Millionen Euro. Während die Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich steigen, schlagen bei den originären kommunalen Steuern Steuerrechtsänderungen durch, insbesondere das zweite Familienentlastungsgesetz. In den Folgejahren entspannt sich die Situation bei den Kommunen deutlich: Für 2023 werden Mehreinnahmen von 354 Millionen Euro, für 2024 von 529 Millionen Euro prognostiziert. ■



## Bürokratieabbau in Baden-Württemberg

# Eine positive Bilanz gezogen

Eine Untersuchung bestätigt, dass mit dem Regierungsprogramm Bürokratieabbau die Weichen in die richtige Richtung gestellt wurden. In den letzten beiden Jahren wurden über 70 konkrete Vorhaben angestoßen. Die Maßnahmen zum Bürokratieabbau sollen fortentwickelt werden.

„Der jüngst veröffentlichte Evaluationsbericht bestätigt, dass wir 2018 mit dem Regierungsprogramm Bürokratieabbau die Weichen in die richtige Richtung gestellt haben“, sagte der Chef der Staatskanzlei, Staatsminister Florian Stegmann, als Koordinator für Bürokratieabbau und gute Rechtssetzung am 19. Mai 2021 in Stuttgart.

Seit Januar 2018 bringt die Landesregierung den Abbau von Bürokratie mit neuen Strukturen voran: Die Fäden laufen im Staatsministerium zusammen. Ein Amtschefausschuss macht den Bürokratieabbau zur Chefsache in den Ressorts. Alle Ministerien berechnen den Aufwand, der mit neuen Regelungen einhergeht. Jede neue Regelung erhält damit ein „Preisschild“. So sollen die Belastungen durch neue Vorschriften möglichst gering gehalten werden. Und als unabhängiges Expertengremium berät der Normenkontrollrat Baden-Württemberg die Landesregierung im Bürokratieabbau.

### ■ Über 70 konkrete Maßnahmen in den letzten beiden Jahren angestoßen

Das Regierungsprogramm, das diesen Weg vorzeichnete, wurde nun evaluiert. „Der Evaluationsbericht bestätigt, dass wir auf einem guten Weg sind, und bestärkt uns in unserem Engagement, bürokratische Hürden abzubauen, um Verwaltungsprozesse somit schneller, effizienter und komfortabler zu gestalten“, so Stegmann. „Unsere neuen Strukturen und das Be-

ratungsgremium Normenkontrollrat haben das Thema Bürokratieabbau lebendiger gemacht. Das belegen schon die über 70 konkreten Maßnahmen, die wir in den letzten beiden Jahren angestoßen haben.“

Rund die Hälfte der Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Die Landesregierung greift damit auch Empfehlungen des Normenkontrollrats Baden-Württemberg auf. Beispielsweise werden Ehrenamtliche mit 13 Projekten entlastet, unter anderem durch konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Kommunen und Fachbehörden, reduzierte Statistikpflichten und steuerliche Erleichterungen sowie Online-Verfahren bei der Registeranmeldung.

### ■ Große Schritte bei der Digitalisierung

„Im Jahr 2019 wurde die Wirtschaft um rund 60 Millionen Euro jährlichen Aufwand entlastet. Bürgerinnen und Bürger

sparen jährliche Sachkosten von rund 34 Millionen Euro und jährlich rund 226 000 Stunden. Gerade bei der Digitalisierung haben wir große Schritte gemacht und Baden-Württembergerinnen und Baden-Württemberger werden bald einen Großteil der Anträge bei Ämtern bequem von zu Hause stellen können“, hob Stegmann hervor.

Die Landesregierung wird die Maßnahmen zum Bürokratieabbau fortentwickeln. Staatsminister Stegmann betonte: „Der Bericht hat viele wertvolle Erfahrungen aus der Praxis zusammengeführt. Darauf werden wir für die Weiterentwicklung unseres Vorgehens aufbauen.“

Für den Evaluationsbericht wurden unter anderem breite Befragungen in den Ministerien, im Normenkontrollrat Baden-Württemberg und der Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwands sowie Dokumentenanalysen durchgeführt. Mit Vertreterinnen und Vertre-

tern von Verbänden und Behörden kamen auch diejenigen zu Wort, die Normen umsetzen.

### ■ Regierungsprogramm Bürokratieabbau

Die Landesregierung hat im September 2017 ein umfassendes Regierungsprogramm zur Entbürokratisierung verabschiedet. Der Chef der Staatskanzlei wurde als Koordinator für Bürokratieabbau der Landesregierung eingesetzt. Seit Oktober 2018 ist Staatsminister Florian Stegmann mit dieser Aufgabe betraut. Gemeinsam mit den Amtschefinnen und Amtschefs aller anderen Ministerien werden grundsätzliche Fragestellungen im Amtschefausschuss Bürokratieabbau entschieden. Der unabhängige Normenkontrollrat Baden-Württemberg, der seit 1. Januar 2018 im Amt ist, berät die Landesregierung in Sachen Bürokratieabbau.

Das Regierungsprogramm Bürokratieabbau sieht vor, dass seine Instrumente zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden. Dementsprechend hat die Landesregierung zum Januar 2020 die Evaluationsagentur evalag mit der Evaluation beauftragt. Der Evaluationszeitraum belief sich auf die Jahre 2018 und 2019.

Die bisherigen Ergebnisse und Maßnahmen zum Bürokratieabbau sind in den Jahresberichten 2018 und 2019/2020 zusammengefasst. Alle Berichte, die aktuellen Entwicklungen und die Umsetzungsstände der Maßnahmenpakete sind einsehbar unter: <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/koordinator-fuer-buerokratieabbau/>.



# Verlängerung und Änderung der VwV-Freistellungsjahr des Innenministeriums

## BBW: Angebot und Nachfrage stimmen, dennoch sind Verbesserungen angesagt

Für den BBW steht fest: Angebot und Nachfrage stimmen. Die Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres hat sich im Geschäftsbereich des Innenministeriums seit ihrer Einführung im Jahr 2015 bewährt. Deshalb teilt man auch die Meinung des Innenministeriums, dass dieses Angebot Fortbestand haben muss.

Da die entsprechende Regelung zum 31. Dezember 2021 aber außer Kraft tritt, muss die entsprechende Verwaltungsvorschrift aktualisiert werden. Der BBW begrüßt die beabsichtigte Verlängerung dieses Angebots, meldet aber Korrekturbedarf sowie zusätzliche Verbesserungen an.

Gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 LBG kann die oberste Dienstbehörde Teilzeitbeschäftigung in der Weise zulassen, dass der Zeitanteil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird (sogenanntes „Freistellungsjahr“).

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums ist diese Form der Teilzeit durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres (VwV-Freistellungsjahr) vom 4. Dezember 2014 ermöglicht worden. Die VwV-Freistellungsjahr trat am 1. Januar 2015 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Daher muss sie verlängert werden. Verbesserungs- beziehungsweise Änderungsbedarf besteht nach Auffassung des Ministeriums nur bei wenigen Einzelregelungen. Vorgesehen sind insbesondere die folgenden Änderungen:

> Die besondere Vertretungsproblematik bei Führungskräften, die ein Freistellungs-

jahr in Anspruch nehmen möchten, soll entschärft werden. Bei diesem kleinen Kreis der Berechtigten muss der Freistellungszeitraum nunmehr unmittelbar vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand liegen.

> Die bisher möglichen Modellvarianten des Freistellungsjahres sollen um eine weitere Modellvariante ergänzt werden. Es wird damit eine Modellvariante des Freistellungsjahres aufgegriffen, die auch in einer Reihe anderer Geschäftsbereiche möglich ist.

> Für den Fall, dass der Freistellungszeitraum unmittelbar vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand liegt, soll der Beamte oder die Beamtin nicht mehr bereits bei der Antragstellung für das Freistellungsjahr unwiderruflich erklären müssen, ob er oder sie bei Bewilligung des Freistellungsjahres mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten wird oder ob stattdessen ein Antrag nach § 39 LBG oder nach § 40 LBG gestellt werden wird. Durch die Neuregelung soll erreicht werden, dass ein solcher Antrag der Beamtin oder des Beamten über die Verschiebung des Ruhestands auch noch nach der Bewilligung des Freistellungsjahres möglich ist. Gleichzeitig soll durch die nunmehr vorgesehene

Frist von einem Jahr sichergestellt werden, dass die zuständigen Personalverwaltungen mit ausreichendem zeitlichen Abstand vor dem Freistellungszeitraum Klarheit darüber haben, zu welchem Zeitpunkt eine Nachbesetzung des Dienstpostens erfolgen kann.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Natur und beinhalten insbesondere eine Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen.

Durch die vorgesehenen Änderungen der VwV-Freistellungsjahr entstehen kein messbarer zusätzlicher Zeitaufwand und keine zusätzlichen Kosten.

### BBW sieht Änderungsbedarf

Der BBW begrüßt ausdrücklich die Verlängerung der Möglichkeit zur Gewährung eines Freistellungsjahres. Zu den einzelnen Regelungen hat der BBW wie folgt Stellung genommen:

#### Voraussetzungen

##### Zu Nummer 1 Geltungsbereich

Nach Nr. 1 kann das Freistellungsjahr nach § 69 Abs. 5 LBG „in allen Behörden des Dienstbereiches des Innenministeriums“ nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. In diesem Zusammenhang halten wir, wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf einer Verwaltungsvorschrift des In-

nenministeriums zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahres (VwV-Freistellungsjahr) vom 19. November 2014 dargelegt, eine Klarstellung für sachgerecht, welche, insbesondere nachgeordnete Behörden, im Dienstbereich des Innenministeriums vom Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift umfasst sind.

Wir begrüßen, dass auch in der VwV-Freistellungsjahr des Innenministeriums, entsprechend den bereits in anderen Ressorts geltenden Regelungen, ein klarstellender Hinweis auf die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Regelungen zum Freistellungsjahr aufgenommen wurde.

##### Zu Nummer 2 Berechtigter Personenkreis

Nach Nr. 2.1 können Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres nach § 69 Abs. 5 LBG alle Beamtinnen und Beamten beantragen, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und seit mindestens zehn Jahren in der Landesverwaltung beschäftigt sind. Hier regen wir an, fünf anstatt zehn Jahre Beschäftigungszeit in der Landesverwaltung beim berechtigten Personenkreis vorzusehen. Dies gilt insbesondere für den Tarifbereich, da hier auch ältere Kolleginnen und Kollegen eingestellt werden, die diesen Wartezeitraum mit ihrer Restdienstzeit nicht mehr erfüllen können. Ebenso ist eine Vordienstzeit von fünf Jahren in vielen anderen Bereichen wie zum Beispiel Altersteilzeit, Unfallversicherungen, Ruhegehalt et cetera ebenfalls maßgeblich. Auch im Justizressort kann bei-

spielsweise die Beantragung bereits nach Ablauf des fünften Jahres der Beschäftigung in der Landesjustiz beziehungsweise Landesjustizverwaltung erfolgen (3.1 VwV Freistellungsjahr JM).

Nach Nr. 2.3 gelten die Regelungen auch für Beamtinnen und Beamte, die sich bereits in einer Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Abs. 4 LBG befinden. Diese Teilzeitbeschäftigung muss jedoch den gesamten Bewilligungszeitraum für das Freistellungsjahr umfassen und ist der beantragten Kombination von Einsparphase und Freistellungszeitraum nach Nr. 4.3 zugrunde zu legen. Dabei darf die Mindestgrenze des Beschäftigungsumfanges nach § 69 Abs. 4 LBG im gesamten Bewilligungszeitraum nicht unterschritten werden.

Zunächst begrüßen wir, dass die Möglichkeit der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahres grundsätzlich auch teilzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen weiter offenstehen soll.

Jedoch muss es Kolleginnen und Kollegen, die sich in einer bereits bewilligten Teilzeitbeschäftigung befinden, möglich sein, die Teilzeitbeschäftigung beziehungsweise den Beschäftigungsumfang zu wechseln, um damit auch in den Genuss einer solchen Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres zu kommen.

Entsprechend Nr. 2.3 ist der Teilzeitbeschäftigung die Kombination von Ansparphase und Freistellungszeitraum nach Nr. 4.3 zugrunde zu legen. Dabei darf die Mindestgrenze des Beschäftigungsumfanges nach § 69 Abs. 4 LBG im gesamten Bewilligungszeitraum nicht unterschritten werden.

Hier fordern wir zur Klarstellung auch eine entsprechende Aufschlüsselung nach Prozentsätzen für die Kolleginnen und

Kollegen in Teilzeit und um Ausweisung der entsprechenden Mindestgrenze des Beschäftigungsumfanges. Dies halten wir im Hinblick auf die konkrete Umsetzung und Bewilligung in der Praxis für sachgerecht. Insoweit verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 19. November 2014.

Gegen die neu eingeführte Regelung Nr. 2.4 wenden wir uns. Es erschließt sich uns nicht, weshalb Beamtinnen und Beamten in Führungspositionen lediglich ein Freistellungsjahr unmittelbar vor dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand gewährt werden kann. Sofern ein Antrag auf Bewilligung eines Freistellungsjahres im Einzelfall abgelehnt werden soll, könnte dies im Rahmen des generellen Ermessens so entschieden werden. Aufgrund der beruflichen Situation mit besonderer Verantwortung halten wir gerade für diesen Personenkreis die Möglichkeit eines Sabbatjahres für besonders erstrebenswert. Unseres Erachtens ist es kontraproduktiv, diesem Personenkreis die Möglichkeit eines Freistellungsjahres in der Mitte des Berufslebens zu verwehren. Die Attraktivität von Führungspositionen im öffentlichen Dienst wird durch die angedachte Regelung gemindert.

### Freistellung

#### Zu Nummer 3 Bewilligungszeitraum

Nach Nr. 3.2 kann das Freistellungsjahr während der Dienstzeit in der Innenverwaltung nur einmal in Anspruch genommen werden. § 69 Abs. 5 Satz 4 LBG findet keine Anwendung.

Gemäß der Rahmenregelung in § 69 Abs. 5 Satz 4 LBG wäre eine Kumulation mehrerer Bewilligungen grundsätzlich möglich. Danach können mehrere Freistellungsjahre zusammengefasst werden. Diese Vorschrift wird hier jedoch abbedungen.



Wir fordern daher, diese Begrenzungen aufzuheben und entsprechende mehrfache Bewilligungsmöglichkeiten wie beispielsweise im Bereich des Kultusministeriums und Justizministeriums vorzusehen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich die Lebensarbeitszeit allgemein verlängert hat. Die Attraktivität einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Bereich des Innenministeriums würde durch eine Mehrfachbewilligung gesteigert.

#### Zu Nummer 4 Ansparphase und Freistellungszeiten

Wir begrüßen, dass die Modellvarianten zumindest um eine weitere Variante erweitert werden soll. Damit schließt das Innenministerium zumindest hier mit den in anderen Ressorts bereits vorhandenen Möglichkeiten auf. Wir würden uns jedoch hier eine noch weitergehende Flexibilität an Varianten (zum Beispiel auch unter sechs Monaten) wünschen.

### Antrag/Verfahren

#### Zu Nummer 7 Zuständigkeit

Gemäß Nr. 7 entscheidet der Dienstvorgesetzte über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Bewilligung kann danach erfolgen, „soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen“. In diesem Zusammenhang regen wir noch einmal an, entsprechende Ermessenerwägungen in die Verwaltungsvorschrift mit aufzunehmen. Auch muss sichergestellt werden, dass ein zulässiger

Ablehnungsgrund nicht die grundsätzliche Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres als solche, der die Frage der Aufgabenerledigung im Freistellungszeitraum immanent ist, sein kann. Auch hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19. November 2014.

#### Zu Nummer 8 Antrag

Da die kürzeste Dauer der Ansparphase in Nr. 4.3 nunmehr auf 0,5 Jahre (sechs Monate) festgesetzt werden soll und nach Nr. 8 Satz 1 Anträge auf Bewilligung des Freistellungsjahres spätestens drei Monate vor Beginn der Ansparphase zu stellen sind, erscheint die in Nr. 8 Satz 2 vorgesehene Verdoppelung der Antragsfrist für ein Verschieben des Freistellungszeitraumes auf einen späteren Zeitpunkt als unmittelbar im Anschluss an die Ansparphase auf ein Jahr (zwölf Monate) vor dem Ende der Ansparphase nicht verhältnismäßig. Hier regen wir an, als spätesten Zeitpunkt für einen solchen Änderungsantrag neun Monate vorzusehen.

#### ■ Sonstiges

Nach Nr. 10 ist eine befristete Vertretung während des Freistellungsjahres möglich. Hier muss sichergestellt werden, dass die Bewilligung von Freistellungsjahren nicht zulasten der übrigen Kolleginnen und Kollegen erfolgt und dementsprechend darauf hingewirkt werden muss, dass von dieser Vertretungsmöglichkeit entsprechend Gebrauch gemacht wird. ■

Dritter Digitalisierungsbericht bilanziert Aktivitäten der vergangenen fünf Jahre

## Der Ministerpräsident bringt es auf den Punkt: Wir müssen noch besser werden

Mehr als zwei Milliarden Euro hat das Land in den vergangenen fünf Jahren in die Digitalisierung investiert. Dass diese Investitionen bei Weitem nicht ausreichten, um den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg und das Land, seine Schulen, Universitäten, seine Verwaltungen samt Gesundheitsämtern zukunftssicher aufzustellen, wurde mit der Corona-Pandemie überdeutlich. Jetzt will man Versäumtes mit Macht nachholen. Das kann man dem Koalitionsvertrag entnehmen.

„Es ist höchste Zeit, dass diesen Ankündigungen auch längst überfällige Taten folgen, insbesondere im Gesundheitswesen und im Bildungsbereich“, kommentiert man beim BBW den jetzt vorgestellten Digitalisierungsbericht der Landesregierung.

Einen Überblick über die Projekte, die bisher angestoßen wurden, gibt der Dritte Digitalisierungsbericht der Landesregierung.

„Baden-Württemberg wird die Digitalisierung weiter vorantreiben. Nur so lassen sich Lebensqualität und Wohlstand im Land sichern. Digitale Instrumente benötigen wir auch für die Dekarbonisierung der Wirtschaft und für den Klimaschutz“, sagte Ministerpräsident Winfried Kretschmann am 18. Mai 2021 in Stuttgart. „Auch die Corona-Pandemie hat uns gezeigt, wo wir bei der Digitalisierung noch besser werden müssen: zum Beispiel in der öffentlichen Verwaltung, im Gesundheitswesen und in der Bildung. Hier wollen wir vorankommen.“

Den Digitalisierungsbericht hat Innenminister Thomas Strobl in der ersten Ministerratssitzung der neuen Landesregierung vorgestellt. Strobl betonte:

„Wir haben einen Erneuerungsvertrag ausgearbeitet – mit einem ambitionierten und weitreichenden Plan. Erneuern heißt verändern. Verändern, um voranzukommen. Eine Veränderung, die wir in allen Lebensbereichen merklich spüren, ist die Digitalisierung. Die Digitalisierung verändert die Welt – und mit der Digitalisierung verändern wir die Welt. Es ist also an uns, ihr auch eine Richtung zu geben. Hier sind wir als Land vorangegangen. Wir haben in den vergangenen fünf Jahren in diesem Bereich eine Investitionsoffensive beispiellosen Ausmaßes gefahren. Bei allen Haushaltsvorbehalten ist klar: Unsere Digitalstrategie bekommt ein Update, etwa bei der Spitzenforschung, der Cybersicherheit oder dem Ausbau des schnellen Internets.“

### ► Mehr als zwei Milliarden Euro für Digitalisierung

In Zahlen: Mehr als zwei Milliarden Euro hat das Land in den vergangenen fünf Jahren in die Digitalisierung des Landes investiert. 70 Projekte wurden mit rund 400 Millionen Euro gefördert, von denen viele inzwischen abgeschlossen oder weit fortgeschritten sind.

„Zum Beispiel haben wir mit dem Cyber Valley einen internationalen Forschungsleuch-

turm auf- und ausgebaut. Im Bereich der Cybersicherheit haben wir mit der Cybersicherheitsagentur und der Cyberwehr Pionierarbeit geleistet. Alleine 1,165 Milliarden Euro haben wir in den Ausbau des schnellen Internets gesteckt – und durch die Anpassung der Förderkulisse so noch einmal 1,4 Milliarden Euro Bundesmittel nach Baden-Württemberg geholt. Im Ergebnis: Wir haben uns in den letzten fünf Jahren bei gigabitfähigen Netzen vom Mittelfeld ins Spitzenfeld entwickelt, wie der Breitbandatlas des Bundes belegt. Dieser zeigt, dass wir auch im Gigabit-Bereich inzwischen deutlich über dem Schnitt der Flächenländer sind“, führte Minister Thomas Strobl weiter aus.

Strobl versprach, dass man künftig noch massiver in die Zukunftsfelder gehen werde, in denen der internationale Wettbewerb spiele, also in künstliche Intelligenz (KI), bei Quantentechnologien oder Cybersicherheit. „Wir haben Spitzenforschung im Land – und die werden wir strategisch weiterentwickeln“, so der Minister. Darüber hinaus wolle man die Digitalisierung weiter nutzen, um ökologische und soziale Ziele zu erreichen. „Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sie muss den Menschen dienen“,

so Strobl. „Ferner rollen wir weiter den Teppich aus, ohne den kein digitales Projekt fliegt: das schnelle Internet, dort wo der Markt versagt, und die Cybersicherheit mit der Cybersicherheitsagentur CSBW, die als Schaltstelle Sicherheitsbehörden, Verwaltung, Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung vernetzt. Denn eines ist hier ganz wichtig: ohne Cybersicherheit kein Vertrauen und ohne Vertrauen kein durchschlagender Erfolg für die Digitalisierung.“

Einzelne Themenschwerpunkte und beispielhafte Projekte der Digitalisierungsstrategie digital@bw im Überblick:

### ► Breitbandausbau

Ohne schnelles Internet keine Digitalisierung. In den Jahren 2016 bis 2021 unterstützte das Land mehr als 2 600 Breitbandprojekte in Städten und Gemeinden mit insgesamt 1,165 Milliarden Euro. Das sind doppelt so viel bewilligte Anträge wie in den fünf Jahren zuvor und das 14-Fache der vorherigen Fördersumme. Zusätzlich flossen Bundesmittel von mehr als 1,513 Milliarden Euro für 817 Ausbauprojekte nach Baden-Württemberg. Insgesamt können so 2,678 Milliarden Euro in den Ausbau des schnel-

len Internets fließen. Inzwischen verfügen 94,5 Prozent der Haushalte im Land über einen Anschluss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Megabit pro Sekunde. 2015 waren es noch 71,6 Prozent, also über 20 Prozentpunkte weniger. Bei den Anschlüssen mit der noch schnelleren Gigabit-Geschwindigkeit war der Anstieg noch größer: von 1,4 Prozent der Haushalte zu Beginn der Legislaturperiode auf über 57 Prozent Ende 2020 – Tendenz steigend. Damit liegt Baden-Württemberg bereits sieben Prozentpunkte über dem Durchschnitt der Flächenländer.

■ **Zukunftstechnologien erforschen**

Mit dem Cyber Valley verfügt Baden-Württemberg seit 2016 über ein europaweit einmaliges Forschungszentrum für künstliche Intelligenz und intelligente Systeme. Forschungsexzellenz, die Vernetzung mit globalen Unternehmen und der herausragende Transfer in Anwendung und Gründungen machen das Cyber Valley zu einem Leuchtturm der Forschung und Entwicklung mit weltweiter Strahlkraft. In der letzten Legislaturperiode wuchs das Cyber Valley kräftig, zum Beispiel durch den Aufbau des ELLIS-Instituts („European Laboratory for Learning & Intelligent Systems“) und des „KI-Fortschrittszentrums Lernende Systeme im Cyber Valley“. In das Cyber Valley allein investierte die Landesregierung 140 Millionen Euro.

Damit einher geht die Förderung der Spitzenforschung im Land. Mit seiner herausragenden Zahl an Professuren für künstliche Intelligenz und Robotik mischt Baden-Württemberg weltweit vorne mit. Dies ist auch das Ergebnis des gezielten Ausbaus durch Landesförderung.

Mit dem Innovationspark KI entsteht außerdem zukünftig

ein weltweit sichtbares Zentrum für KI-Anwendung, das etablierte Unternehmen und Start-ups, Fachkräfte und Talente, Wissenschaft und Investoren zusammenbringt. Bis zu 50 Millionen Euro stellt die Landesregierung für die beschleunigte Umsetzung bereit, die größte Einzelmaßnahme zur Innovationsförderung der letzten Jahrzehnte.

■ **Cybersicherheit**

Um die Sicherheit im digitalen Raum ebenso gut zu schützen wie auf Straßen und Plätzen, erarbeitet die Landesregierung eine umfassende Cybersicherheitsstrategie. Kernstück ist dabei die neue Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg (CSBW). Die per Gesetz am 17. Februar 2021 errichtete Agentur ergänzt die erfolgreiche Arbeit der Sicherheitsbehörden. Die neue Behörde ist die zentrale Koordinierungs- und Meldestelle im Land und vernetzt Staat, Verwaltungen, Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Cybersicherheit.

■ **Klimaschutz, Umwelt und Nachhaltigkeit**

Die Digitalisierung so zu gestalten, dass sie Klimaschutz, Umwelt und Nachhaltigkeit stärkt, ist ein zentrales Ziel. Zur besseren CO<sub>2</sub>-Einsparung entwickelt das Land momentan eine App, die Bürgerinnen und Bürgern hilft, den eigenen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu bestimmen und zu reduzieren. Zudem lässt die Landesregierung erforschen, wie Rechenzentren nachhaltiger sein können. So geht das Land beispielhaft voran in Richtung eines energie- und ressourceneffizienten Betriebs dieser Herzkammern der Datengesellschaft. Auch effiziente Fabriken und nachhaltiges Bauen stehen auf der Agenda.

■ **Gesundheit digital**

Für den Gesundheitsstandort Baden-Württemberg ist die Di-

gitalisierung wirtschaftlich von zentraler Bedeutung. Noch wichtiger ist, dass sie in Medizin und Pflege das Heilen und Helfen verbessert. Umfassende Datensammlungen und ein schneller und digitaler Austausch sind dabei häufig die Grundlage für eine echte Verbesserung in Diagnose und Therapie.

Mit dem Aufbau der Zentren für Personalisierte Medizin (ZPM-Verbund) wurde die Basis für transparente Strukturen und Zugangswege zur Personalisierten Medizin geschaffen. Zu den wichtigen Bausteinen gehört das Datennetzwerk bwHealthCloud. Dank qualitativ gesicherter Datensammlung werden bessere evidenzbasierte individuelle Therapieentscheidungen möglich, zum Beispiel bei der Krebstherapie.

■ **Digitale Verwaltung und Kommunen**

Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürgern den Behördengang zu ersparen und diesen stattdessen vom Sofa aus zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Dieses sieht vor, dass bis Ende 2022 eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen online verfügbar ist. Gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den IT-Dienstleistern BITBW und Komm.ONE arbeitet das Land an der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Die entwickelten Online-Leistungen können allen Städten und Gemeinden im Land zentral auf der E-Government-Plattform service-bw zur Verfügung gestellt werden. Wichtig dabei ist insbesondere auch die End-zu-End-Digitalisierung, also dass Verwaltungsdienstleistungen in den Behörden und Ämtern ebenfalls digital abgewickelt werden können.

Außerdem unterstützt die Landesregierung die Kommunen über die Digitalakademie@bw,

indem sie Digitalisierungskompetenz auf alle Ebenen in die Städte und Gemeinden im Land bringt. Die Qualifizierung von mehr als 1 400 Führungskräften gehört ebenso zu den Erfolgen der Digitalakademie wie die Ausbildung von mehr als 550 Digitallotsen in 341 Kommunalverwaltungen. Die Digitalakademie hilft Kommunen außerdem speziell bei der Digitalisierung von Prozessen und Abläufen. Insgesamt nutzen bisher mehr als 420 Kommunen und Landkreise das vielfältige Angebot der Digitalakademie.

Auch die Landesverwaltung selbst soll digitaler werden. Innenministerium, Justizministerium und Verkehrsministerium arbeiten bereits ausschließlich mit der voll digitalen E-Akte. Bis spätestens Ende 2024 soll die E-Akte dann in allen Landesbehörden verfügbar sein. Schon seit 2019 ist zur sicheren Kommunikation zwischen Behörden und Justiz das sogenannte besondere Behördenpostfach im Einsatz. Die interne Digitalisierung der Verwaltung nützt auch Bürgerinnen und Bürgern, weil Verwaltungsabläufe so schneller und effizienter sind.

Bei dem Projekt Bodenschätzung digital stellen das Finanzministerium, das Umweltministerium und das Ministerium für Ländlichen Raum die Daten über die Bodenschätzungsdaten der Wirtschaft, Verwaltung und Öffentlichkeit digital bereit. Diese Daten über die Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der Anbauflächen sind beispielsweise für das Precision Farming als Teil von Landwirtschaft 4.0 und den Bodenschutz wichtig.

Mit dem Steuerchatbot steht den Menschen im Land bereits seit November 2018 rund um die Uhr ein intelligentes Hilfesystem zur Verfügung, das stets aktuelle und seriöse Informationen aus erster Hand bietet – direkt von der Finanzverwaltung. ■

# Seminarangebote im Jahr 2021

In Zusammenarbeit mit der dbb akademie führt der BBW – Beamtenbund Tarifunion im Jahr 2021 folgende verbandsbezogene Bildungsveranstaltungen durch:

## ● **Personalmanagement: Verwaltung der Zukunft**

Seminar B130 CH  
vom 8. bis 10. Juli 2021  
in Königswinter.

Herausforderungen und Lösungsansätze der digitalen Arbeitswelt. Veränderungsprozesse, Entwicklungen, Chancen, Agieren statt Reagieren. Im Fokus Führungskräfte, Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger, mit den Schwerpunkten Führungsmanagement in der digitalen Bürgerkommunikation.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Frauenpolitik**

Seminar B334 CH  
vom 15. bis 17. Juli 2021  
in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an die Frauenvertreterinnen der Fachorganisationen im BBW. Im Mittelpunkt steht, neben aktuellen Informationen zum Thema, die Optimierung der ehrenamtlichen Arbeit für die Kolleginnen im öffentlichen Dienst.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B161 CH  
vom 17. bis 19. September 2021  
in Königswinter.

Entrümpeln und neue Kreativität mit einem umsetzbaren Zeitmanagement

Der Weg zu einem erfüllten Leben bei der Arbeit und in der freien Zeit ist einfacher als ge-

dacht. Einfachheit ist der erhoffte Ansatz. Einfach hinsehen, einfach entrümpeln, was im Wege liegt, einfach die beruflichen Aufgaben optimieren, einfach den Körper und den Geist vom Ballast frei machen. Einfach mal stehen bleiben und nicht im Hamsterrad alles laufen lassen.

Ein Seminar für Menschen, die den Blickwinkel ändern wollen, sich auf ihr Wesentliches einstellen und sich trauen, mit dem Einfachen anzufangen. Ein Seminar für Führungs- und Fachkräfte. Zeitmanagement ist eine der wichtigsten Kompetenzen für gesundes Führen und effektive Arbeit.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Gesundheitsförderung**

Seminar B118 CH  
vom 8. bis 10. Oktober 2021  
in Königswinter.

In diesem Seminar können die Teilnehmer ihr „persönliches Gesundheitsmanagement“ erlernen. Als zentrale Punkte stehen dabei die Fragen „Umgang mit und Bewältigung von Stress“, die „richtige Ernährung“ sowie „Bewegung und Sport“ im Mittelpunkt. Zudem üben Sie, sich zu entspannen, erfahren hautnah die Bedeutung von Sport und Bewegung und lernen, warum Ernährung und Wohlbefinden viel miteinander zu tun haben.

**Wochenendseminar**

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Rhetorik**

Seminar B188 CH  
vom 10. bis 12. Oktober 2021  
in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die – sowohl im Beruf als auch zum Beispiel im Ehrenamt – vor größerem Publikum Vorträge halten müssen. Dabei werden neben dem Erlernen der Grundsätze und Regeln für gute Reden auch praktische Übungen durchgeführt und von einem erfahrenen Rhetoriktrainer analysiert. Aber nicht nur die „freie Rede“, sondern auch eine professionelle Vorbereitung des Vortrags sollen bei diesem Seminar erlangt werden.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B169 CH  
vom 14. bis 16. Oktober 2021  
in Baiersbrunn.

Kompetenzorientierung und Achtsamkeit = gesundes Arbeiten und gesundes Führen

Das Seminar setzt an der Stelle an, wo wir uns häufig fragen, wie soll ich mich entscheiden? – an der Kompetenzorientierung. Die Teilnehmenden vergewissern sich mit themenzentrierter Interaktion ihrer Kompetenzen und verinnerlichen diese mit Achtsamkeitsübungen. Gestärkt und mutiger gehen Sie Ihre Fragen und Herausforderungen in der Arbeit an. Gute Lösungen setzen ein gutes Problem voraus. Diesen Weg gehen wir beim Seminar. Daraus entspringen Ansätze für gesundes Arbeiten und gesundes Führen. Melden Sie

sich an und lassen sich inspirieren, auch in der wundervollen Natur des Schwarzwaldes.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 194 Euro**

## **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B219 CH  
vom 13. bis 15. November 2021  
in Königswinter.

Agile Strukturen – zusammen die Teampotenziale neu entdecken, erwecken und erweitern

Was macht eigentlich den Reiz der agilen Strukturen in Organisationen und Behörden aus? Wir wissen, dass agile Teams eine positive Motivation in der Arbeit auslösen. Die Beteiligten arbeiten interessierter und motivierter zusammen. Konflikte lösen sich direkter, sachbezogener und schneller. Das Verständnis für gemeinsame Belange nimmt zu. Menschen, die sich für agile Strukturen und agile Teams interessieren, bieten einen Mehrwert an Zusammenarbeit und sind in der Lage, ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr so stark in den Vordergrund zu stellen. Agile Strukturen fördern das Betriebsklima. Interessiert? Dann melden Sie sich an und erfahren, wie Sie neue Potenziale erkennen und anwenden.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Beteiligungsrechte der Schwerbehinderten- vertretung im Arbeits- und Tarifrecht**

Seminar B227 CH  
vom 28. bis 30. November 2021  
in Königswinter.



© Pixabay (2)

Dieses Seminar wird vom Arbeitskreis Behindertenrecht im BBW gestaltet.

Um Beteiligungsangelegenheiten und Wächteraufgaben nach SGB IX rechtssicher wahrnehmen zu können, sind ein arbeits- und tarifrechtliches Grundverständnis und Grundwissen zwingend erforderlich. Die Wahrnehmung von Beratungsrechten der Schwerbehindertenvertretung, zum Beispiel bei Personalentscheidungen oder gegenüber behinderten Menschen, erfordert einschlägige arbeits- und tarifrechtliche Rechtskenntnisse.

Daneben werden im Seminar die Rechte der Interessenvertretung der Schwerbehinderten bei Stellenausschreibungen und Personalauswahlentscheidungen vermittelt.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

● **Dienstrecht**

Seminar B116 CH vom 1. bis 4. Dezember 2021 in Königswinter.

(Seminarbeginn ist am 2. Dezember morgens; daher ist die Anreise für 1. Dezember nachmittags/abends vorgesehen).

Im Mittelpunkt dieses Seminars steht das Dienstrecht in Baden-Württemberg mit Beamten(status)recht, Besoldungsrecht und Beamtenversorgungswesen. Ein weiteres Thema ist das Beihilferecht in Baden-Württemberg.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 219 Euro**

● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B337 CH vom 10. bis 12. Dezember 2021 in Königswinter.

Mit Lösungskunst den Problem- und Konfliktlösungshorizont erweitern

Wenn das die Lösung ist, will ich mein Problem wiederhaben ... Lösungskunst bietet tatsächlich neue Formate, die zu einer wirklichen Lösung von Fragen, Entscheidungen, Problemen beitragen. Dabei ergänzt die Lösungskunst moderierte Verfahren wie die Mediation. Mit Lösungskunst wollen Sie Ihr Problem nicht wiederhaben.

Das Seminar richtet sich an Menschen, die ihren Lösungshorizont erweitern wollen. An Menschen, die vor schwierigen

Entscheidungen stehen oder sich Problemen zuwenden wollen, die gelöst werden wollen. Häufig geht es auch darum, wie sich berufliche und familiäre oder persönliche Wünsche vereinbaren lassen. Die Lösungskunst ist ein kreativer Ansatz für die Problembetrachtung aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Sie eignet sich auch zur Konfliktbearbeitung. Mit Lösungskunst kommen Sie weiter.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

Über unser Seminarangebot hinaus bieten wir auch die Möglichkeit, über „Voucher“ Seminare der dbb akademie zu buchen. Mit diesen Gutscheinen besteht die Möglichkeit, vergünstigt an Seminaren des offenen Programms der dbb akademie teilzunehmen.

Interessenten informieren sich auf der Homepage der dbb akademie ([www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de)) bei den Seminaren im „offenen Programm“ (Kennbuchstabe „Q“ vor der Seminarnummer) und fragen dann beim BBW nach, ob für diese Veranstaltung Voucher zur Verfügung stehen. Unabhängig von dem im Seminarprogramm

veröffentlichten Teilnehmerbetrag verringert sich dieser durch die Inanspruchnahme des Vouchers auf 146 Euro.

Mit diesem neuen Angebot wollen wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, zu vergünstigten Teilnehmergebühren von dem vielseitigen Seminarangebot der dbb akademie Gebrauch zu machen.

Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter [www.bbw.dbb.de](http://www.bbw.dbb.de). Seminare, die die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, werden spätestens vier Wochen vor dem geplanten Seminartermin abgesagt. Daher wird empfohlen, sich zeitnah für die gewünschten Seminare anzumelden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter [www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de) finden.

Die vorgestellten Seminare erfüllen gegebenenfalls die Voraussetzungen zur Freistellung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW), sofern die Inhalte entweder zur beruflichen oder zur ehrenamtlichen Weiterbildung des/der jeweiligen Teilnehmers/Teilnehmerin infrage kommen.

*Für Seminare mit politischem Inhalt wird bei der Bundeszentrale für politische Bildung die Anerkennung als förderungswürdig im Sinne der Vorschriften über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Bundesdienst beantragt, sodass auch Sonderurlaub nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden kann. Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.*

*Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter [www.bbw.dbb.de](http://www.bbw.dbb.de). Sofern dies bei einzelnen Veranstaltungen nicht ausdrücklich anders angegeben ist, gehören Verpflegung und Unterbringung zum Leistungsumfang. Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter [www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de) finden.*



# Der BBW: Einer für alle.

## Was ist der BBW?

Im BBW sind 50 Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors unter einem Dach vereint. Der BBW ist parteipolitisch unabhängig und hat mehr als 140.000 Mitglieder.

## Wen vertritt der BBW?

Der BBW ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst und in der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg. Gemeinsam mit seinen Fachgewerkschaften vertritt der BBW aber auch Tarifbeschäftigte.

## Was macht der BBW?

Der BBW setzt sich gezielt für die Rechte und Interessen von Beamten, Versorgungsempfängern und Tarifbeschäftigten ein – zum Beispiel dafür, dass alle gleichermaßen an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung teilhaben. Deshalb stehen wir im ständigen Dialog mit der Landesregierung und sind in Politik und Öffentlichkeit präsent.

## Welche Ziele verfolgt der BBW?

Ein wichtiges Ziel des BBW ist, die öffentliche Verwaltung für eine moderne Gesellschaft zukunftssicher zu machen. Voraussetzungen dafür sind unter anderem eine leistungsstarke Verwaltung, ein modernes Dienstrecht, der Erhalt der Tarifautonomie und des Flächentarifvertrags, eine leistungsbezogene Verwaltung, flexible Arbeitszeitmodelle sowie ein funktionierendes Gesundheitsmanagement.



**BBW**  
Beamtenbund  
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart  
Telefon 0711/16876-0 · E-Mail [bbw@bbw.dbb.de](mailto:bbw@bbw.dbb.de)

**Mehr Informationen: [www.bbw.dbb.de](http://www.bbw.dbb.de)**